

der Bedarf zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und für vorrangige Leistungen und Aufgaben in jedem Fall gedeckt wird. Über die vorgenommene Aufschlüsselung auf die Bedarfsträger hat der Leiter des Fondsträgers die für das Territorium zuständige Bilanzgruppe (Anlage 3) des VEB Kombinat Holzhandel innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Plankennziffern zu informieren.

(2) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger aufgeteilten Bilanzanteile ist der VEB Kombinat Holzhandel umgehend zu informieren.

§ 7

Verbraucherseitige Bedarfsinformation

(1) Der für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen zu den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Fondsträger zu verwendende Vordruck 1801 — Bedarfsnachweis Material und Konsumgüter — ist entsprechend den geltenden Festlegungen und den gemäß Anlage 2 Ziff. 1 gegebenen Hinweisen auf der Grundlage von Normen und Normativen des Materialverbrauchs auszufüllen. Die Begründung des auf der Vorderseite des Vordruckes 1801 angemeldeten Schnittholzbedarfes ist für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Investitionsverbrauch auf der Rückseite des Vordruckes 1801 vorzunehmen. Für die Bedarfsträger der nichtmateriellen Bereiche gelten die betreffenden Festlegungen der Planungsordnung. Für Bedarfsträger im Geltungsbereich der Lieferverordnung (LVO) gelten die dort getroffenen Festlegungen zum Bedarfsnachweis.

(2) Bei der Bedarfsbegründung auf der Rückseite des Vordruckes 1801 ist als Mindestzielstellung die von der Staatlichen Plankommission den Versorgungsbereichen mit den staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben vorgegebene Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauchs einzuhalten. Der Nachweis der Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauchs ist entsprechend Anlage 2 Ziff. 4.2. zu führen.

(3) Die Versorgungsbereiche haben dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und dem VEB Kombinat Holzhandel den Nachweis der Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauchs, gegliedert nach Fondsträgern, unter Anwendung des Vordruckes 1801 zu übergeben. Der Nachweis ist entsprechend Anlage 2 Ziff. 4 zu führen. Die Übergabe hat für den Planetwurf bzw. für die Bilanzpräzisierung zu den in Rechtsvorschriften geregelten Terminen analog der Übergabe des Vordruckes 1801 — Bedarfsnachweis Material und Konsumgüter — zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung von Schnittholzbedarf, der nachweisbar nur aus Importen zu decken ist, hat auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Die Bedarfsträger haben die entsprechenden Anträge bis zum 15. Juni des dem Planjahr vorangehenden Jahres beim VEB Kombinat Holzhandel einzureichen.

§ 8

Lieferseitige Bilanzinformation und Kontrolle der Produktion nach Sortimenten

(1) Die Hersteller von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 haben als Anlage zu den mit den lieferseitigen Bilanzinformationen einzureichenden Vordruck 1711 bzw. 1731 die Aufgliederung der Produktion nach Sortimenten für das Planjahr (Sortimentsplanvorschlag) entsprechend Anlage 1 dem VEB Kombinat Holzhandel zu übergeben.

(2) Der Sortimentsplanvorschlag gemäß Abs. 1 ist vom VEB Kombinat Holzhandel zu prüfen und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse zu bestätigen.³

(3) Die Hersteller von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 haben gegenüber der für das Territorium zuständigen Bilanzgruppe (Anlage 3) des VEB Kombinat Holzhandel die Erfüllung der

entsprechend Abs. 2 bestätigten Sortimentspläne formlos zu folgenden Terminen abzurechnen:

— Hersteller im Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

— monatlich

Abgabetermin: 5. Werktag des Folgemonats

— Hersteller in den übrigen Aufkommensbereichen

— quartalsweise

Abgabetermin: 5. Werktag des Folgemonats.

§ 9

Einweisung von Bilanzanteilen

(1) Die Bedarfsträger haben unter Einhaltung der ihnen übergebenen Bilanzanteile bei der für das Territorium zuständigen Bilanzgruppe (Anlage 3) des VEB Kombinat Holzhandel die Einweisung zum Direkt- und Lagerbezug zu beantragen. Der Antrag hat die Angaben entsprechend der Anlage 2 Ziff. 3 zu enthalten und ist bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Bilanzanteils vorzulegen.

(2) Über die Einweisung der Bedarfsträger für den Direkt- und Lagerbezug entscheidet der VEB Kombinat Holzhandel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einweisungsantrages.

(3) Die Einweisungen für den Direktbezug erfolgen nach der Sortimentsnomenklatur gemäß Anlage 1.

(4) Die Einweisungen für den Lagerbezug erfolgen nach den Holzarten gemäß Bilanzverzeichnis, für die Bilanzanteile herausgegeben werden.

(5) Die vorgenommenen Einweisungen sind Grundlage für die Bestellungen und den Abschluß der Lieferverträge.

§ 10

Bestellungen

(1) Die Bedarfsträger haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben die Jahresbestellungen bis zum 15. September des dem Planjahr vorangehenden Jahres bzw. spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Einweisung nach Holzarten entsprechend dem Bilanzverzeichnis bzw. in dem gemäß § 9 eingewiesenen Sortiment beim Lieferer aufzugeben. Auf der Grundlage dieser Bestellungen sind die Jahresverträge abzuschließen.

(2) Die Jahresverträge sind quartalsweise zu spezifizieren. Dazu sind für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 die spezifizierten Bestellungen durch die Bedarfsträger spätestens zu folgenden Terminen beim Lieferer einzureichen:

— für das I. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres,

— für das II. Quartal bis 15. Januar des Planjahres,

— für das III. Quartal bis 15. April des Planjahres,

— für das IV. Quartal bis 15. Juli des Planjahres.

(3) Die Bestätigung der Spezifikation durch den Lieferer., hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals zu erfolgen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals im Jahre 1984 für die Versorgung sowie für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 anzuwenden.

Berlin, den 15. Dezember 1983

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. W a n g e